

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1340
des Abgeordneten Christian Görke,
Fraktion der Linkspartei.PDS,
Drucksache 4/3297

Anerkennung vollzeitschulischer Bildungsgänge

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1340 vom 10.08.2006:

Neben der klassischen Berufsausbildung im Dualen System gibt es für junge Menschen in Brandenburg noch die Möglichkeit, eine vollzeitschulische Berufsausbildung (Assistentenberuf) zu absolvieren.

Derartige Berufsabschlüsse nach Landesrecht sind in der Berufsfachschulverordnung aufgelistet um sicherzustellen, dass diese auch in allen Bundesländern (KMK Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen) anerkannt sind.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Gründe gibt es dafür, dass diese Berufsbildungsgänge durch die Kammern in verschiedenen Bundesländern nicht anerkannt werden.
2. Was unternimmt die Landesregierung, um gegenüber den Kammern eine Anerkennung der in Brandenburg vergebenen Berufsabschlüsse zu erreichen.

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Im Land Brandenburg gibt es neben der bundesrechtlich geregelten Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) auch noch die vollzeitschulische Berufsausbildung nach Landesrecht. Zurzeit wird eine Ausbildung im Land Brandenburg in diesem Bereich auf der Basis von zwei Rechtsverordnungen realisiert:

- die Verordnung über den Bildungsgang der Berufsfachschule zur Erlangung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht vom 19. Juni 1997 (GVBl. II/97 S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2004, und
- die Verordnung über den Bildungsgang der Berufsfachschule Soziales vom 20. Mai 2004 (GVBl. II/04 S. 466).

Datum des Eingangs: 18.09.2006 / Ausgegeben: 25.09.2006

Da diese Ausbildung auf der Grundlage einer der drei KMK-Vereinbarungen (Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen; Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung zum Staatlich geprüften Assistenten/zur Staatlich geprüften Assistentin an Berufsfachschulen; Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung zum technischen Assistenten/zur technischen Assistentin an Berufsfachschulen) basiert, haben alle Absolventinnen und Absolventen dieser Bildungsgänge die Gewähr, dass ihre Abschlüsse bundesweit anerkannt sind. Von den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern, die diese Abschlüsse als in der Zuständigkeit der Landesregierungen erworbene Abschlüsse anerkennen, wird keine darüber hinausgehende rechtliche Anerkennung dieser Abschlüsse gefordert. Für die Abschlüsse der Sozialassistentinnen und Sozialassistenten besteht keine Kammerzuständigkeit.

Anders verhält es sich mit den vollzeitschulischen, berufsqualifizierenden Berufsfachschulbildungsgängen nach BBiG oder HwO. Hier gibt es im Land Brandenburg zurzeit zwei Verordnungen, die diese Ausbildung auf der Grundlage des § 26 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (GVBl. I S. 102) regeln:

- die Verordnung über den Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung vom 3. Juli 1997 (GVBl. II/97 S. 610), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 25. Juni 2004, und
- die Verordnung über den Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb des Berufsabschlusses als Kosmetikerin oder Kosmetiker nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. Juni 2003 (GVBl. II S. 366).

Die Absolventen dieser Bildungsgänge haben einen Anspruch auf Zulassung zur Kammerprüfung, wenn sie die in den Rechtsverordnungen beschriebenen Bedingungen erfüllen. Ihre Abschlüsse sind ebenso wie die Abschlüsse des dualen Systems der Berufsausbildung nach BBiG oder HwO bundesweit anerkannt.

Frage 1:

Welche Gründe gibt es dafür, dass diese Berufsbildungsgänge durch die Kammern in verschiedenen Bundesländern nicht anerkannt werden.

Zu Frage 1:

Über die Gründe der zuständigen Stellen (Kammern) in den Bundesländern liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 2:

Was unternimmt die Landesregierung, um gegenüber den Kammern eine Anerkennung der in Brandenburg vergebenen Berufsabschlüsse zu erreichen.

Zu Frage 2:

Die Landesregierung sieht vor dem oben beschriebenen Hintergrund keine weitere Veranlassung, die Kammern zu bewegen, die Berufsabschlüsse nach Landesrecht anzuerkennen, da die Kammern diese Abschlüsse bereits anerkennen.